STADT UNNA

AMTSBLATT

25

08.10.1998

INHALT SEITE

68 1. Änderung der Benutzungsordnung und des Gebührentarifes der Stadtbibliothek Unna vom 05.10.1998 150

69 Bebauungsplan Unna Nr. 86A „Ahornstraße/Eichenstraße, Teilbereich südlicher Akazienweg“ 152

70 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna-Hemmerde-Nr. 1 „Wannweg“ 153

71 Haushaltssatzung der Stadt Unna
Kreis Unna - Regierungsbezirk Arnsberg -
für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 154

72 Sanierung Stadtwerke-Gelände, Abschlußmaßnahme
hier: Bürgerversammlung 158

Herausgeber und Bezug: Stadt Unna, Der Stadtdirektor - Hauptamt -, Rathausplatz 1, Tel.: 0 23 03/103-230
Jahresabonnement 30,00 DM, Einzelexemplar 3,00 DM

68

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Benutzungsordnung und des Gebührentarifes der Stadtbibliothek Unna vom 05.10.1998

Der Rat der Stadt Unna hat aufgrund der §§ 7, 8, 14 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe F Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 666) in der derzeit gültigen Fassung; §§ 4, 5, 6 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV NW 712), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 01.10.1998 folgende 1. Änderung der Benutzungsordnung und des Gebührentarifes der Stadtbibliothek Unna vom 01.07.1997 beschlossen:

§ 1
Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird als Abs. 6 angefügt:

   6. Die Internet-Anmeldung erfolgt durch die Unterzeichnung einer Erklärung, in der die Benutzer die „Internet-Spielregeln" der Stadtbibliothek Unna anerkennen. Bei Personen zwischen 10 und 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie dessen Unterschrift unter die Erklärung erforderlich. Minderjährige unter 10 Jahren sind von der Internet-Nutzung ausgeschlossen.

2. In § 4 wird als Abs. 4 angefügt:

   4. Für die Internet-Nutzung wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes erhoben.

3. § 7 erhält folgende neue Überschrift:

   Behandlung der Medien

   In § 7 wird als Abs. 5 angefügt:

   5. Im Rahmen der Internet-Nutzung dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer oder den Programmen vorgenommen werden. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung des für die Internet-Nutzung bereitgestellten Computers entstehen, ist der angemeldete Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar.

4. In § 9 wird an Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:

   Für die Internet-Nutzung treffen die Internet-Spielregeln weitere Regelungen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung oder der Internet-Spielregeln verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich stören, können im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 2
Gebührentarif

Änderung des Gebührentarifes:

1. Punkt 1 wird wie folgt geändert:

   Für das Entleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene	30,00 DM pro Jahr
Kinder, Jugendliche, Schüler bis 21 Jahre und Unna-Ausweis-Inhaber	12,00 DM pro Jahr
Familienausweis	40,00 DM pro Jahr

2. Punkt 4 wird wie folgt ergänzt:

Internet-Nutzung für 30 Minuten	5,00 DM

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung und des Gebührentarifes der Stadtbibliothek der Stadt Unna tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung und des Gebührentarifes der Stadtbibliothek Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05. Oktober 1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 25-68/08. Oktober 1998

69

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Unna Nr. 86A „Ahornstraße/Eichenstraße, Teilbereich südlicher Akazienweg"

Der Ausschuß für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 26.08.1998 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Unna Nr. 86A „Ahornstraße/Eichenstraße, Teilbereich südlicher Akazienweg" gefaßt.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung und textl. Festsetzungen liegt in der Zeit

vom 16.10.1998 bis einschl. 16.11.1998

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoß, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 7.30h bis 16.00h
freitags	von 7.30h bis 12.30h

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist geäußert werden.

Unna, 06.10.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 25-69/08. Oktober 1998

70

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna-Hemmerde-Nr. 1 „Wannweg"

Aufgrund des § 12 BauGB hat der Ausschuß für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung am 26.8.1998 den Einleitungs- und Offenlegungsbeschluß für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 1 „Wannweg" der Stadt Unna gefaßt.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden	durch die südliche Grenze der Heckensstraße
im Westen	durch die östliche Grenze des Wannweges
im Süden	durch die südliche Grenze des Flurstückes 407, Flur 15, Gem. Hemmerde, die gradlinige Verlängerung auf das Flurstück 1048, Flur 17 und von hier aus nach Süden führend die östliche Grenze des Flurstückes 1048, Flur 17
im Osten	durch die östliche Grenze der Wegeteilfläche innerhalb des Flurstückes 922 und deren gradlinige Verlängerung auf etwa 13 m und eine Linie in 10 m Abstand zur östlichen Grenze des Flurstückes 409, Flur 15

Der Entwurf einschl. Begründung und textl. Festsetzungen liegt in der Zeit vom 16.10.1998 bis einschl. 16.11.1998 beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoß, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist geäußert werden.

Unna, 06.10.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 25-70/08. Oktober 1998

71

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung

der Stadt Unna
Kreis Unna - Regierungsbezirk Arnsberg -
für die Haushaltsjahre 1998 und 1999

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. 1997, S. 458) hat der Rat der Stadt Unna am 18.06.1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 1998 und 1999, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Unna voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	1998	1999
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	180.947.000 DM	183.546.000 DM
in der Ausgabe auf	190.817.000 DM	201.616.000 DM
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	50.605.000 DM	46.452.000 DM
in der Ausgabe auf	50.605.000 DM	46.452.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt: 5.090.000 DM 5.000.000 DM

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 8.538.200 DM 2.695.000 DM

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000.000 DM 60.000.000 DM

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	430 v. H.	430 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2002 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Im Rahmen der vom Innenministerium NW erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 126 GO NW ergehen folgende Regelung zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben:

(1) Als unerheblich gemäß § 82 I 3 GO NW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben

a) die durch Erstattung anderer Kostenträger gedeckt sind

b) im Rahmen innerer Verrechnung und kalkulatorischer Kosten

c) im Rahmen der Umsatzsteuerbuchungen

d) im Rahmen der Jahresabschlußbuchungen

e) die in Vorjahren genehmigt waren, vor dem Jahresabschluß aber nicht mehr ausgabewirksam wurden

f) sowie in sonstigen Fällen im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000,00 DM.

(2) Über erhebliche Ausgaben, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, aber für die im Haushaltsplan kein Zweckbindungsvermerk enthalten ist, entscheidet der Stadtkämmerer.
Sie gelten gemäß § 17 III GemHVO nicht als über- und außerplanmäßige Ausgaben.

(3) Als unerheblich gem. § 84 GO gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000,00 DM, wenn der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überstiegen wird.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen innerhalb eines Fachbereiches (=Budget) ausgeglichen werden.

(5) Die Ausgaben eines Fachbereiches im Verwaltungshaushalt werden gem. § 18 II GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt; die Zweckbindung von Einnahmen gem. § 17 GemHVO bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden gem. § 19 II GemHVO für übertragbar erklärt.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln" angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept 1998 - 2002 ist vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 07.09.1998 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

12.10. bis einschließlich 23.10.1998

während der Dienststunden vom

montags bis donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 248 und 253, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffenltich bekannt gemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 07.10.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 25-71/08. Oktober 1998

STADT UNNA

Sanierung Stadtwerke-Gelände Abschlußmaßnahme

Hiermit lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bür ein, sich über die abschließende Sanierung des ehemal Stadtwerke-Betriebsgeländes zu informieren und ihre Meinung hierzu zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Wilhelm Dördelmann
Bürgermeister

Die **Bürgerversammlung** findet statt:

Donnerstag, 22. Oktober 1998, 19:00 Uhr
Kfz-Werkhalle der Stadtwerke
Industriestraße 1
59425 Unna-Königsborn

Folgende Themen werden behandelt:
1. Vorhandene Umweltbelastungen
2. Sanierungsvorgehen
3. Nutzungsplanung

Die Versammlung leitet: Ortsvorsteher Franz-Georg Ma

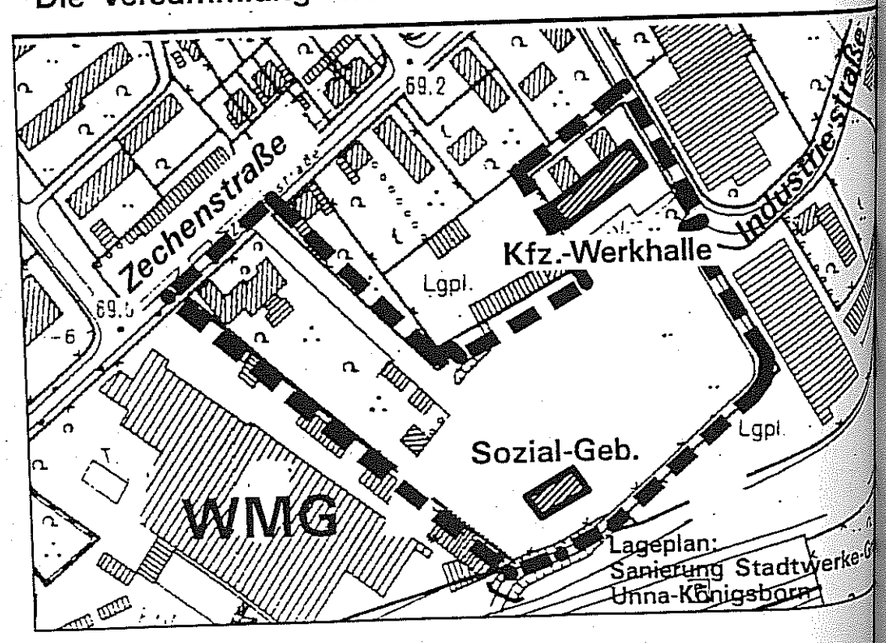

Die Internet-Spielregeln

Alle reden vom
Internet,
wir auch!

Liebe Kundin, lieber Kunde!

Die **Stadtbibliothek Unna** bietet Ihnen nun **Zugang zum Internet**, der größten Informationssammlung in der Geschichte der Menschheit. Unser Ziel ist es, Ihre **Informationsversorgung** weiter zu verbessern.

Benutzungshinweise

Inhalte:
Ein weltweiter Zugang zu Informationen verlangt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein hohes Verantwortungsbewußtsein. Die Bibliothek hat keinen Einfluß darauf, welche Inhalte im Internet angeboten werden. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen. Von den Internet-Benutzern/-innen erwartet die Bibliothek, daß keine pornographischen oder politisch-extremen Seiten geöffnet werden. Das Bibliothekspersonal behält sich stichprobenweise Kontrollen vor.

Das erste Mal:
Vor der ersten Nutzung muß eine Erklärung unterschrieben werden. Hiermit verpflichten sich die Benutzer/-innen, diese Spielregeln zusätzlich zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek anzuerkennen und sie einzuhalten. Minderjährige benötigen die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten.

Benutzungsordnung:
Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Internet-Nutzung. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Bei Mißachtung behält sich die Stadtbibliothek den Ausschluß von der Internet- und Bibliotheksbenutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor.

Die Praxis:
Jede/r Interessierte ab 10 Jahren kann während der Öffnungszeiten den Internet-PC nutzen. Eine Anmeldung an der Information vor jeder Nutzung ist notwendig. Die Nutzung des Internet-PCs ist auf 1 Stunde begrenzt, begründete Ausnahmen sind möglich. Die Gebühren für die Internet-Nutzung sind im Gebührentarif der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Unna festgelegt.
Das Surfen passiert eigenverantwortlich, individuelle Einführungen oder Hilfestellungen durch das Bibliothekspersonal erfolgen nicht.
Für Interessierte ohne Internet-Erfahrungen werden regelmäßig Einführungen in die Nutzung des Internet angeboten. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher ist eine vorherige Anmeldung an der Information nötig.

Und nun wünscht Ihnen das Bibliotheksteam viel Spaß beim Surfen!

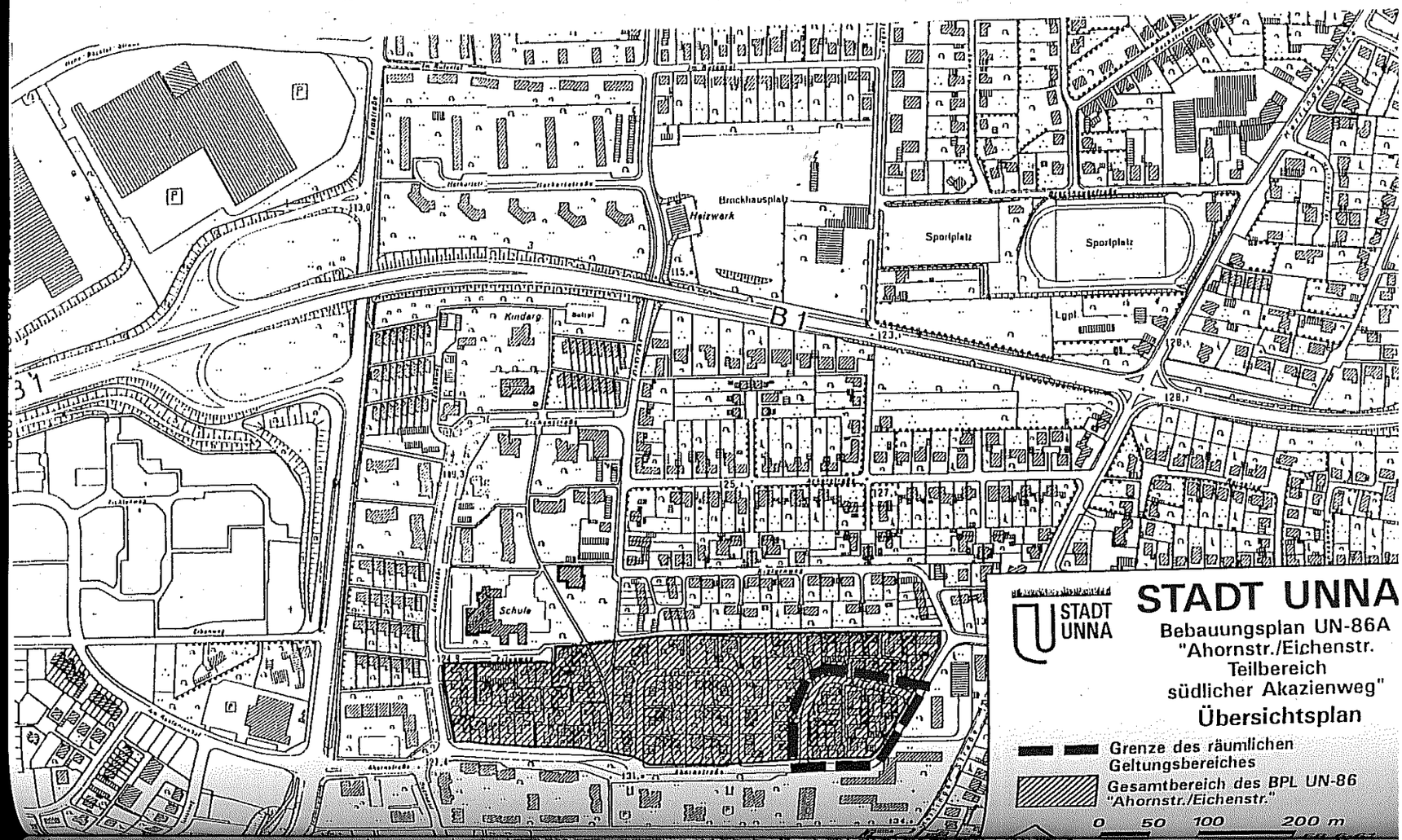
STADT UNNA
Bebauungsplan UN-86A
"Ahornstr./Eichenstr.
Teilbereich
südlicher Akazienweg"
Übersichtsplan
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Gesamtbereich des BPL UN-86 "Ahornstr./Eichenstr."
0 50 100 200 m
B 1
Brockhausplatz
Heizwerk
Sportplatz
Sportplatz
Kindergarten
Spielpl.
Schule
Ahornstraße
Eichenstraße
Akazienweg

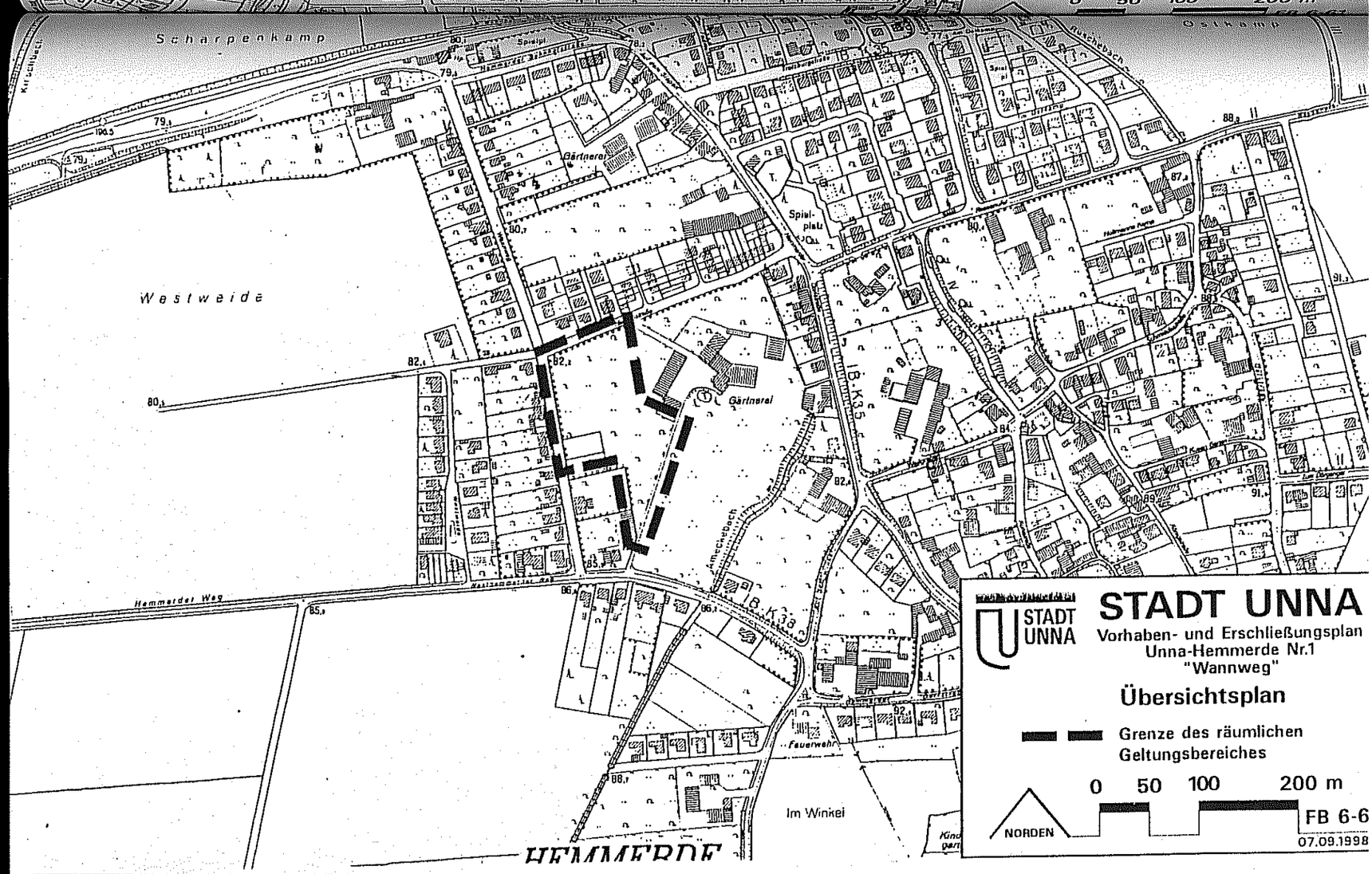
STADT UNNA
Vorhaben- und Erschließungsplan
Unna-Hemmerde Nr.1
"Wannweg"
Übersichtsplan
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
0 50 100 200 m
NORDEN
FB 6-6
07.09.1998
Scharpenkamp
Westweide
Hemmerder Weg
Gärtnerei
Spielplatz
Ostkamp
Im Winkel
Feuerwehr
HEMMERDE